

3347 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 5. November 1987 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über den Durchgang von Exekutivorganen beim Autobahngrenzübergang Arnoldstein -Coccau samt Beilage

Der gegenständliche Vertrag sieht vor, daß öffentliche Organe beider Staaten im Bereich des Grenzüberganges Arnoldstein - Coccau bestimmte Strecken auf dem Staatsgebiet des anderen Staates zum Wenden ihrer Dienstfahrzeuge benützen dürfen. Für italienische Organe ist ferner die Benützung eines auf österreichischem Gebiet gelegenen Fußweges geregelt. Die genannten Organe bedürfen keines Reisedokumentes, sie könnten eine Uniform tragen und ihre Dienstausrüstung einschließlich der Dienstwaffe mitführen. Weiters dürfen sie Personen, die auf dem eigenen Hoheitsgebiet angehalten, festgehalten oder sonst in Gewahrsam genommen wurden und Gegenstände oder Beweismittel, die auf eigenem Hoheitsgebiet sichergestellt wurden, mitführen, aber keine weiteren Amtshandlungen durchführen, solange sie sich auf dem Hoheitsgebiet des Durchgangsstaates befinden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. November 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

3347 d. B.

- 2 -

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 5. November 1987 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über den Durchgang von Exekutivorganen beim Autobahngrenzübergang Arnoldstein - Coccau samt Beilage wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 11 17

Johanna Schicker  
Berichterstatte

Dr. Bösch  
Obmann